

**Informationsvorlage der Verwaltung  
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	18.05.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	27.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Prüfauftrag zur Umstellung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen auf eine reine Pauschalbesteuerung nach Quadratmetern Fläche**

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ggf. Mindererträge/Mindereinzahlungen 100.000 € p.a. (dauerhaft), 450.000 € (zusätzlich) für 1,5 Jahre

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat 03.09.2020, TOP 5.5, Drucksache 11589/2014-2020, FPA 09.03.21, Drucksache 0730/2020-2025

Sachverhalt:

Am 09.03.21 hat zu dem Beratungsgegenstand im Finanz- und Personalausschuss die 1. Lesung der von der Verwaltung dazu erstellten Informationsvorlage 0730/2020-2025 stattgefunden. Die Ausschussmitglieder haben bei der Gelegenheit weitere Fragen und Anmerkungen formuliert und gebeten, zu der Thematik auch noch ein Gespräch mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu führen.

Die jeweiligen Ergebnisse dazu werden nachfolgend zunächst dargestellt. Anschließend wird ein modifizierter Verfahrensvorschlag vorgestellt.

**Fragen und Anmerkungen des Finanz- und Personalausschusses vom 09.03.2021**

- 1. Wird mit der Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen aufgrund der gleichzeitigen Berechnung von Umsatzsteuern eine (unzulässige) Doppelbesteuerung vorgenommen?**

Die Vergnügungssteuer ist rechtssystematisch als Aufwandssteuer zu klassifizieren. Die Frage der gleichzeitigen Festsetzung von Umsatzsteuer und Aufwandssteuer ist in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand ober- oder höchstgerichtlicher Entscheidungen gewesen. Die Anknüpfung der beiden Steuerarten an den gleichen Steuergegenstand, hier z.B. das Eintrittsentgelt, ist demnach eindeutig als zulässig zu bewerten (BFH 11.12.2019, XI R 13/18, BVerwG 19.08.2013, 9 BN 1.13, EuGH 24.10.13, C-440/12, OVG NRW 18.09.13, 14 A 1905/13, VG Minden, 12.12.2007, 11 k 1669/07 u.a.).

## **2. Ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren eine Vereinfachung verbunden?**

Mit dem Wegfall der Anerkennung von Zugaben entfallen verschiedene Aufgaben und Arbeitsschritte.

Die Zugabe muss nicht mehr eingekauft und zur Veranstaltung jedem Besucher angeboten werden. Eine entsprechende Vorbereitung, insbesondere bei der Bereitstellung von Mixgetränken, entfällt. Die Ausgabe des Angebots muss von dem Veranstalter nicht mehr beworben, präsentiert und mengenmäßig dokumentiert werden. Die entsprechende Abrechnung, Darstellung und Nachweisführung einschl. Belegaufbewahrung im Rahmen der Steuererklärung entfällt. Es ist insoweit eindeutig eine Minderung des Aufwands auf Seiten des Veranstalters gegeben.

Darüber hinaus entfallen im Rahmen der Steuerfestsetzung auch auf der Verwaltungsseite Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung der Zugaben.

## **3. Der vorgeschlagene Steuersatz macht Bielefeld nach wie vor zum Spitzenreiter, andere Städte erheben die Steuer nicht, z.B. Dortmund.**

Ohne die Abrechnung von Zugaben sind die Steuersätze nach dem Entgelt nicht mehr vergleichbar, da die Besteuerungsgrundlage in anderen Kommunen eben anders gehandhabt wird.

Die Stadt Dortmund erhebt für Tanzveranstaltungen eine Vergnügungssteuer als Entgelt- oder Flächensteuer. Die Steuererhebung ist derzeit in Zusammenhang mit der Corona-Krise in Dortmund lediglich ausgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Übersicht als Anlage zur Beschlussvorlage 0730 zur Sitzung am des Finanz- und Personalausschusses am 09.03.2021 verwiesen.

## **4. Berücksichtigung der Gleichbehandlung zu anderen Veranstaltungen, z.B. Stripteasevorführungen**

Nach der Bielefelder Vergnügungssteuersatzung sind folgende Veranstaltungen gewerblicher Art als Grundlage der Besteuerung erfasst:

Tanzveranstaltungen, Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art, Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen, Ausspielen von Geld in Spielklubs und ähnlichen Einrichtungen, das Halten von Spiel- oder Unterhaltungsautomaten.

Es ist daher grundsätzlich möglich, einzelne Sachverhalte in Zusammenhang mit der jeweiligen Steuererhebung zu verändern und andere so zu belassen.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Tanz- und Stripteasevorführungen ist durch die von der Verwaltung angeregte Veränderung der Besteuerung nicht gegeben, da es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt und dem Satzungsgeber im Rahmen der Satzungsgestaltung insoweit Ermessen eingeräumt ist.

Die Übertragung der vorgesehenen coronabedingten Steuererleichterungen (nur) für Tanzveranstaltungen auf andere Besteuerungsgrundlagen ist somit aus rechtlichen Gründen nicht notwendig, aber natürlich möglich.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass vor den pandemiebedingten Schließungen der Veranstaltungsorte in Bielefeld nur in einer Veranstaltungsstätte Stripteasevorführungen stattgefunden haben.

### **Gesprächstermin mit Bielefeld Marketing und Bielefelder Clubbetreibern**

Am 17.03.2021 hat unter Beteiligung der Bielefeld Marketing GmbH ein Treffen mit zwei Vertretern der Bielefelder Clubszene stattgefunden.

Es wurde dabei anerkannt, dass mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung der bisher bemängelte bürokratische Aufwand im Rahmen der Vergnügungssteuer verringert würde und mit der coronabedingten Aussetzung und anschließenden Halbierung der Steuer eine deutliche „Starthilfe“ für die Clubbetreiber vorgesehen ist.

Kritisiert wurde der mit 12% bei Wegfall der Zugaben nach wie vor zu hoch empfundene Steuersatz, der nach Auffassung der Clubvertreter für die überwiegende Mehrzahl der Betreiber im Ergebnis tatsächlich höhere Steuerlasten bewirken würde.

Aufgrund der Konkurrenzsituation zu Veranstaltungsstätten im Umland sei dies nicht zu rechtfertigen und würde die Attraktivität des „Ausgehstandortes Bielefeld“ nachhaltig schwächen.

Grundsätzlich könne zwar akzeptiert werden, dass aus rechtlichen Gründen eine Umstellung auf eine reine Flächenbesteuerung nicht möglich sei; als Ausgleich werde dann aber erwartet, den Steuersatz der Kartensteuer mit 5- 6% so niedrig anzusetzen, dass in möglichst vielen Fällen aufgrund der satzungsmäßigen Vorrangregelung die Flächensteuer zur Anwendung kommen würde.

Die Vertreter der Verwaltung haben darauf hingewiesen, dass die Steuereinnahmen insgesamt zur Vermeidung der Haushaltssicherung dringend benötigt würden. Es ist in der Vergangenheit bereits errechnet worden, dass mit einer reinen Flächenbesteuerung bei gleichbleibendem Steuersatz Mindereinnahmen von 200.000 – 250.000 € zu erwarten seien. Dies wäre nicht tragbar.

Im Übrigen würden auch bei einem Steuersatz von 12% auf den Preis der Eintrittskarte durchaus bereits mehrere Veranstalter profitieren, die bisher entweder gar keine oder nicht so werthaltigen Zugaben ausgegeben hätten. Es gab bisher deutlich unterschiedliche Veranstaltungsmodelle und der bisherige Verwaltungsvorschlag legt dementsprechend eine Durchschnittsberechnung zu Grunde.

Ohne konkrete Zusagen oder nachvollziehbare Berechnungen wurde seitens der Betreiber weiter vorgetragen, dass die Clubszene bei einer nominellen Entlastung durch einen deutlich unter 12% liegendem Steuersatz sicherlich künftig auch zusätzliche Öffnungstage ausprobieren und attraktivere Angebotsgestaltungen anbieten könne. In Verbindung mit künftig steigenden Studentenzahlen in Bielefeld sei dann auch mit insgesamt höheren Besucherzahlen zu rechnen, die somit einen Teil der je Veranstaltung oder Besucher vielleicht geringeren Steuereinnahmen wieder ausgleichen würden.

Außerdem sei wünschenswert, die vorgesehenen Steuererleichterungen nach Wiederzulassung von öffentlichen Tanzveranstaltungen zeitlich noch etwas mehr zu strecken, da nach dem Start ggf. zunächst auch nur verringerte Besucherzahlen zulässig seien.

## **Fazit**

Die Hinweise der Clubbetreiber sind grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Satzungsänderung u.a. mit dem Ziel, den bisherigen Ertrag aus der Vergnügungssteuer „Tanz“ in voller Höhe zu erhalten, führt im Ergebnis jeweils zu Umverteilungseffekten und nicht zu einer generellen monetären Entlastung der Clubszene. Die Verringerung des Aufwands durch den Wegfall der Zugaben-Regelung stellt für die Mehrzahl der Betreiber keinen signifikanten Ausgleich dar.

Andererseits bleiben ausreichende Steuererträge aktuell und in Zukunft unverzichtbar, um den notwendigen Haushaltsausgleich sicherzustellen. Einer selbstbestimmten Verringerung sind daher Grenzen gesetzt.

Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Lage kann die Sorge der Veranstalter nachvollzogen werden, dass die Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs zunächst noch mit größeren Einschränkungen z.B. hinsichtlich der Besucherzahl verbunden sein wird. Von daher ist der Wunsch nach einer längeren steuerfreien Übergangszeit nachvollziehbar.

## **Neuer Vorschlag der Verwaltung**

Die bisherigen Anregungen zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung im Rahmen der Informationsvorlage 0730/2020-2025 werden angepasst.

Es wurde bisher ein Steuersatz von 12% auf den Preis der Eintrittskarte vorgeschlagen, um nach Wegfall der Anerkennung von Zugaben das Steuervolumen insgesamt zu erhalten. Es wird nun davon ausgegangen, dass bei einer weiteren Reduzierung des Steuersatzes um ein Drittel auf 8%, entsprechende Rückgänge der Steuereinnahmen zu einem Teil durch die dadurch mögliche Steigerung der Attraktivität und der Anzahl der Veranstaltungen ausgeglichen werden. Es werden allerdings dauerhaft Mindererträge in Höhe von rd. 100.000 €/a durch diese weitere Absenkung erwartet. Die tatsächliche Entwicklung wird im Rahmen der nächsten Jahre zu beobachten sein.

Der Zeitraum der Unterstützung eines Neustarts nach der Pandemie könnte verlängert werden. Somit werden nunmehr folgende Veränderungen der Vergnügungssteuersatzung vorgeschlagen:

- Wegfall der Anerkennung von Zugaben bei der Steuerberechnung (unverändert),
- Senkung des Steuersatzes der Kartensteuer für Tanzveranstaltungen auf 8% (bisher 12%),
- coronabedingter Verzicht auf die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Wiedermöglichkeit solcher Veranstaltungen (bisher sechs Monate),
- daran anschließend für sechs Monate Reduzierung der Festsetzung der laut Satzung zu berechnenden Vergnügungssteuer um 50% (unverändert).

Soweit der Rat der Stadt Bielefeld den vorgeschlagenen Vorschlägen der Verwaltung folgen möchte oder alternative Regelungen beschließt, würde eine entsprechende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung anschließend vorbereitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kaschel, Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.